

Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Präambel

Aufgrund

des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), und

des § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe, vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), in Verbindung mit § 23 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007, GV NRW S. 462

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Elternbeitragspflicht

¹Von der Möglichkeit des § 23 Abs. 1 KiBiz, Elternbeiträge pro Kind zu erheben, macht das Jugendamt des Kreises Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe Gebrauch.

²Die Eltern, deren Kinder Tageseinrichtungen nach § 1 KiBiz besuchen, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. ³Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. ⁴Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 – Beitragszeitraum

¹Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. ²Dieses entspricht dem Schuljahr. ³Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. ⁴Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. ⁵Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. ⁶Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Stunden).

§ 3 – Regelung für Geschwisterkinder

¹Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung nach § 1 KiBiz, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. ²Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

1Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. 2Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010 um 1,5 v.H.. 3Im Falle des § 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. 4Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreisjugendamt bzw. der beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. 5Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. 6Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. 7Das Kreisjugendamt bzw. die vom Kreisjugendamt beauftragten Städte und Gemeinden sind berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 - Einkommensbegriff

(1) 1Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. 2Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. 3Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. 4Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. 5Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. 6Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) 1Maßgebend ist das Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. 2Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. 3Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. 4Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. 5Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. 6Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im (Kalender)Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. 7Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser

Satzung, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. festzusetzen.

§ 6 – Übertragung der Aufgaben auf die Städte und Gemeinden

(1) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach § 1 bis 5 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII trifft der Träger der örtlichen Jugendhilfe.

(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes kann das Kreisjugendamt Richtlinien und Weisungen erlassen.

(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.

(4) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

(5) Die Gemeinden werden vom Kreis Coesfeld ermächtigt, die zum Zweck des Abs. 1 erforderlichen Angaben entsprechend § 23 Abs. 2 KiBiz unmittelbar beim Träger der Tageseinrichtung anzufordern.

§ 7 Beitragsfestsetzung und -fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt von der zuständigen Stadt oder Gemeinde durch Festsetzungsbescheid.

(2) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. ²Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 8 - Verfolgung von Ansprüchen

¹Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der Übertragung die Ansprüche des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im eigenen Namen. ²Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche. ³Auf Antrag einer Gemeinde leistet der örtliche Träger der Jugendhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

§ 9 - Abführung der Elternbeiträge

Die von den Gemeinden aufgrund der Delegation eingezogenen Elternbeiträge werden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeführt. ²Einzelheiten hierzu kann der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Weisungen regeln.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006 außer Kraft.

Anlage zu § 4:

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000 - 25.000	26,00	29,00	46,00
25.000 - 37.000	44,00	49,00	78,00
37.000 - 49.000	72,00	80,00	126,00
49.000 - 61.000	114,00	127,00	196,00
61.000 - 73.000	149,00	166,00	258,00
über 73.000	179,00	199,00	304,00

Kinder vor Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000 - 25.000	42,00	47,00	75,00
25.000 - 37.000	87,00	97,00	155,00
37.000 - 49.000	131,00	145,00	229,00
49.000 - 61.000	177,00	197,00	304,00
61.000 - 73.000	199,00	221,00	344,00
über 73.000	240,00	267,00	408,00